

# Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang Potsdam, den 13. Januar 2021 Nummer 1

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesregierung	
Richtlinie für die Organisation des E-Government und des Einsatzes der Informationstechnik in der Landesverwaltung Brandenburg (E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie)	4
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion	5
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Land Brandenburg	10
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest	11
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der "Tremel Familienstiftung MMXX"	14
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins "Hells Angels MC Oder City"	
und Gläubigeraufruf	14
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2021 in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die von Restriktionsgebieten der Afrikanischen Schweinepest betroffen sind	15
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes	10
"Mittlere Spree"	17
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen"	18

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf	20
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark)	21
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schlackenaufbereitungsanlage in 14770 Brandenburg an der Havel	22
Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins zum Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 14548 Schwielowsee, OT Ferch	23
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Legehennenanlage in 19357 Karstädt OT Premslin	24
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf	24
Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 19357 Karstädt	26
Wesentliche Änderung von fünf Biogasanlagen in 16928 Gerdshagen GT Rapshagen	27
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Sicherung und Rekultivierung" der Deponie Reuthen in 03130 Felixsee OT Reuthen	29
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (Windpark Waldow-Repowering I) in 15910 Schönwald bei Lübben, Ortsteil Waldow	29
Landesamt für Umwelt Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde	
Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Mastgeflügelanlage in 15320 Neutrebbin	30
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" Änderungsantrag Nummer 42 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	32
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Planänderung vor Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens "Ausbau des Verkehrslandeplatzes Cottbus/Neuhausen"	33
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Berlin-Buch Betriebsstandort"	33
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens der DEGES GmbH: "Beidseitige Erweiterung der Tank- und Rastanlage Linumer Bruch der Bundesautobahn 24"	34

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	35
Güterrechtsregistersachen	36
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	36
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	36

#### BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

#### Richtlinie

für die Organisation des E-Government und des Einsatzes der Informationstechnik in der Landesverwaltung Brandenburg (E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie)

> Beschluss der Landesregierung Vom 8. Dezember 2020

#### 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Richtlinie sind Festlegungen zur Organisation, Planung, ressortübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung des E-Government und des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung Brandenburg.

Die Regelungen des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) und der darauf beruhenden Verordnungen sowie der Leitlinie für Informationssicherheit in der Landesverwaltung gehen dieser Richtlinie vor.

Diese Richtlinie gilt für die Staatskanzlei, die Landesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe, mit Ausnahme der nach § 1 Absatz 2 und 3 BbgEGovG vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommenen Bereiche der Landesverwaltung und der allgemeinen unteren Landesbehörden im Sinne des Landesorganisationsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

#### 2 Begriffsbestimmungen

Für den Begriff E-Government im Sinne dieser Richtlinie gilt die Bestimmung im Brandenburgischen E-Government-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Begriff IT im Sinne dieser Richtlinie gilt die Bestimmung in der Leitlinie für Informationssicherheit in der Landesverwaltung in der jeweils geltenden Fassung.

#### 3 Zusammenarbeit beim E-Government- und IT-Einsatz

#### 3.1 Ressort Information Officer (RIO)

Jedes Ressort und die Staatskanzlei benennen je eine Person und eine Vertretung für ihren Geschäftsbereich als RIO. Für die Geschäftsbereiche der Polizei und der Steuerverwaltung werden durch die zuständigen Ministerien jeweils eigene RIO und deren Vertretungen benannt.

Die RIO sind in ihren Geschäftsbereichen frühzeitig bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei der Planung von E-Government- und IT-Vorhaben sowie in sonstigen Angelegenheiten zu beteiligen, wenn diese Fragen des E-Government oder der Informationstechnik berühren. Die RIO sind in ihren Geschäftsbereichen regelmäßig über den Stand dieser Vorhaben zu informieren.

Im Rahmen ihrer Aufgaben vertreten die RIO die Gesamtinteressen des jeweiligen Verantwortungsbereichs und stellen die erforderlichen internen Abstimmungen sicher. Die RIO sollten ein direktes Vortragsrecht bei ihrer Hausleitung haben. Sie nehmen in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:

- Koordinierung von ressortinternen E-Government- und IT-Angelegenheiten,
- Koordinierung der Verfahren für ihre Geschäftsbereiche zur Information, Beteiligung und Einvernehmensherstellung mit der oder dem IT-Beauftragten im Sinne der IT-Beauftragten-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- Entwicklung und Umsetzung ressortinterner Leitlinien zur Standardisierung und Vereinheitlichung des IT-Einsatzes
- d) Steuerung der Umsetzung landesweiter Beschlüsse in Bezug auf E-Government und IT,
- Koordinierung der Haushaltsanmeldungen für die Bereiche E-Government und IT sowie Unterrichtung der jeweiligen Beauftragten des Haushalts über zu fassende finanzwirksame Beschlüsse des RIO-Ausschusses,
- f) Ansprechpersonen auf Arbeitsebene für die Belange der oder des IT-Beauftragten, des IT-Rats sowie anderer für die Koordinierung und Weiterentwicklung von E-Government- und IT-Maßnahmen zuständigen Bereiche und des ZIT-BB.
- Ausschuss der Ressort Information Officer (RIO-Ausschuss)

#### 3.2.1 Zusammensetzung

Dem RIO-Ausschuss gehören die oder der Vorsitzende, die RIO sowie die erste Geschäftsführerin oder der erste Geschäftsführer des ZIT-BB an.

Den Vorsitz übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für E-Government zuständigen obersten Landesbehörde, die oder der nicht zugleich RIO ist. Der Vorsitz führt den RIO-Ausschuss unter ressortübergreifendem, landesweitem und gesamtstrategischem Blickwinkel und ist Ansprechpartner für den RIO-Ausschuss gegenüber der oder dem IT-Beauftragten.

Die Landtagsverwaltung, der Landesrechnungshof, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht sowie der Zentrale IT-Dienstleister der Justiz können an den Sitzungen des RIO-Ausschusses beratend teilnehmen. Sonstige Dritte können im Einzelfall hinzugezogen werden.

Der RIO-Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen.

#### 3.2.2 Aufgaben

Der RIO-Ausschuss berät sich zu Entwicklungen in den Bereichen E-Government und IT und stimmt sich hierzu ressortüber-

greifend ab. Er hat in diesen Bereichen folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, vorbehaltlich der Beteiligungs- und Einvernehmenserfordernisse gegenüber der oder dem IT-Beauftragten entsprechend der IT-Beauftragten-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung:

- Beschlüsse über die IT-Standards der Landesverwaltung auf Vorschlag der für E-Government zuständigen obersten Landesbehörde; Ausnahmen von den IT-Standards bedürfen der Zustimmung der für E-Government zuständigen obersten Landesbehörde,
- b) Beschlüsse über die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Kontrahierungszwangs zwischen der Landesverwaltung und dem ZIT-BB auf Vorschlag der für E-Government zuständigen obersten Landesbehörde; Ausnahmen vom Kontrahierungszwang bedürfen der Zustimmung der für E-Government zuständigen obersten Landesbehörde,
- Unterstützung bei der einheitlichen Weiterentwicklung der E-Government- und IT-Strategie des Landes,
- d) Beschlüsse über die Anforderungen an die landesweite Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur und der Servicelevel, die der ZIT-BB für alle Landesbehörden, Einrichtungen und Landesbetriebe einheitlich anbietet, auf Vorschlag der für E-Government zuständigen obersten Landesbehörde,
- e) Beschlüsse über sonstige Vorlagen der für E-Government zuständigen obersten Landesbehörde oder eines Mitglieds des RIO-Ausschusses,
- Beteiligung bei der Weiterentwicklung der Leistungsangebote des ZIT-BB für die Landesverwaltung (zum Beispiel Servicekataloge, IT-Fortbildungsprogramm).

#### 3.2.3 Verfahren/Stimmberechtigung

Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des RIO-Ausschusses vor.

Der RIO-Ausschuss tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal pro Quartal. Er kann ferner auf Antrag eines RIO einberufen werden.

Jedes Ressort, die Staatskanzlei und die oder der Vorsitzende haben im Fall einer Abstimmung eine Stimme. Die erste Geschäftsführerin oder der erste Geschäftsführer des ZIT-BB besitzt ein Rede- und Vortragsrecht und ist in Angelegenheiten, die den ZIT-BB betreffen, anzuhören.

Der RIO-Ausschuss trifft seine Entscheidungen und Beschlüsse im Rahmen seiner Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren. Im Rahmen einer Sitzung ist er entscheidungs- beziehungsweise beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann auch durch entsprechende vorherige in Textform abgegebene Stimmen hergestellt werden. In Umlaufverfahren ist der RIO-Ausschuss entscheidungs- beziehungsweise beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder beteiligt werden.

Der RIO-Ausschuss trifft seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden Jede beziehungsweise jeder Stimmberechtigte, die beziehungsweise der im Rahmen der Entscheidungsfindung im RIO-Ausschuss überstimmt wurde, kann mit einem begründeten Antrag die Entscheidung der Amtschefinnen und Amtschefs in der betreffenden Angelegenheit herbeiführen. Es ist insbesondere darzulegen, dass die getroffene Entscheidung das antragstellende Ressort unmittelbar und erheblich betrifft. Die beziehungsweise der Vorsitzende des RIO-Ausschusses legt den Antrag unverzüglich der Arbeitsbesprechung der Amtschefinnen und Amtschefs (ABS) zur abschließenden Entscheidung vor.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

#### 4 Brandenburgischer IT-Dienstleister (ZIT-BB)

Der ZIT-BB ist der zentrale IT-Dienstleister für die Landesverwaltung. Die Zuständigkeiten und Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung ergeben sich neben den Vorschriften des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes aus der Betriebsanweisung als Anlage zum Errichtungserlass in der jeweils geltenden Fassung. Dem Kontrahierungszwang zwischen Landesverwaltung und ZIT-BB ist Rechnung zu tragen.

#### 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie vom 8. Dezember 2015 (ABI. S. 1335) und soll binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015

zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
und
dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Vom 11. Dezember 2020

Die in Berlin am 29. Oktober 2020 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015, zwischen der Bundesrepublik

Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, ist nach ihrem Artikel 13 am 1. November 2020 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 11. Dezember 2020

Die Ministerin

Ursula Nonnemacher

Verwaltungsvereinbarung
zur Umsetzung der
Richtlinie des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von Maßnahmen der assistierten Reproduktion
vom 29. März 2012,
zuletzt geändert am 23. Dezember 2015

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - nachstehend "Bund" genannt -

und

das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - nachstehend "Land" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

#### Präambel

Der Bundesregierung und der Regierung des Landes Brandenburg ist es ein wichtiges Anliegen, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch umfassend und nachhaltig zu unterstützen. In Deutschland ist unerfüllter Kinderwunsch kein Randthema einiger weniger betroffener Paare. Im Gegenteil: Fast jedes zehnte Paar zwischen 25 und 59 Jahren ist hiervon betroffen und daher auf medizinische Hilfe angewiesen. Die Kosten der oftmals langwierigen und teuren reproduktionsmedizinischen Behandlungen stellen dabei für viele Paare eine erhebliche Belastung dar, denn seit der Gesundheitsreform 2004 müssen viele Paare mindestens die Hälfte dieser Kosten selber tragen. Eine Kinderwunschbehandlung wurde so für viele Paare unbezahlbar. Die Folge: Die Zahl der Geburten aufgrund von künstlicher Befruchtung ist seit dieser Zeit deutlich zurückgegangen.

Bund und Land nehmen die Sorgen und finanziellen Nöte der ungewollt kinderlosen Paare ernst. Für viele Paare ist der Kinderwunsch ein existenzieller Wunsch. Dieser Wunsch darf in Deutschland nicht an der Einkommenssituation der Paare scheitern. Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich Bund und Land daher, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch bei der Finanzierung reproduktionsmedizinischer Behandlungen zu unterstützen, damit der Wunsch nach einem Kind für möglichst viele Paare in Deutschland in Erfüllung gehen kann.

Die finanzielle Unterstützung des Bundes wird dabei durch Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt, die eine mindestens gleichhohe Förderung des Landes nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) erfordert.

Zur umfassenden Unterstützung der Paare in der finanziellen aber auch psychisch sehr belastenden Situation gehört nach Ansicht von Bund und Land auch, den Betroffenen ein möglichst einfaches und schnelles Antrags- und Bewilligungsverfahren zu ermöglichen. Bund und Land sind sich deshalb einig, dass das Land neben den von ihm gewährten Landesmitteln im Auftrag des Bundes Bundeszuwendungen gewährt und hierfür Zuweisungen des Bundes zur eigenen Bewirtschaftung erhält.

Bund und Land vereinbaren daher:

#### Artikel 1 Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch finanziell bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion zu unterstützen.
- (2) Die Vereinbarung setzt die Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 zuletzt geändert am 23. Dezember 2015 (im Folgenden: Bundesförderrichtlinie) um. Die Bundesförderrichtlinie ist dieser Vereinbarung als Anlage 1\* beigefügt.
- (3) Nach Maßgabe dieser Vereinbarung und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften überträgt der Bund dem Land die Aufgabe, Zuwendungen im Auftrag des Bundes an Paare mit unerfülltem Kinderwunsch zu gewähren.

#### Artikel 2 Zuwendungsempfänger

- (1) Begünstigte im Sinne dieser Vereinbarung sind ausschließlich die nach Nummer 4 der Bundesförderrichtlinie genannten Zuwendungsempfänger, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Bundeszuwendung nach Nummer 5 der Bundesförderrichtlinie vorliegen.
- (2) Der Bund behält sich in Absprache mit den beteiligten Ländern - die Einführung zusätzlicher Sozialkriterien vor, soweit absehbar ist, dass die Zahl der bundesweiten Antragssummen die nach Artikel 3 vorgesehene Mittelbereitstellung überschreitet.

#### Artikel 3 Berechnung der Bundeszuwendung

- (1) Der Bund wird nur dort Mittel zur Verfügung stellen, wo sich das Land mit jeweils einem eigenen Förderprogramm in finanziell mindestens der gleichen Höhe wie der Bund beteiligt (Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 der Bundesförderrichtlinie). Dem Land bleibt es unbenommen, über Satz 1 hinausgehende Regelung zu treffen.
- (2) Die Höhe der Bundeszuwendung beträgt gemäß Nummer 6 Absatz 3 a der Bundesförderrichtlinie bei verheirateten Paaren für die erste bis vierte Behandlung bis zu 25 Prozent des den Paaren nach Abrechnung mit der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse sowie ggf. der Beihilfestelle oder weiterer Kostenträger verbleibenden Eigenanteils.

Sofern die Landeszuwendung bei verheirateten Paaren nach Abrechnung aller Krankenversicherungen für den ihnen verbleibenden Eigenanteil 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreitet, beträgt die Bundeszuwendung weiterhin bis zu 25 Prozent des verbleibenden Eigenanteils. Sofern die Landeszuwendung nach Abrechnung aller Krankenversicherungen für den ihnen verbleibenden Eigenanteil 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unterschreitet, entspricht die Höhe der Bundeszuwendung maximal der Höhe der Landeszuwendung. Sofern für Behandlungen eine Landeszuwendung nicht vorgesehen ist, entfällt eine Bundeszuwendung.

(3) Die Höhe der Bundeszuwendung für Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, beträgt gemäß Nummer 6 Absatz 3 b der Bundesförderrichtlinie für die erste bis dritte Behandlung bis zu 12,5 Prozent und für die vierte Behandlung bis zu 25 Prozent des ihnen verbleibenden zuwendungsfähigen Selbstkostenanteils.

Sofern die Landeszuwendung bei Paaren, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, für die erste bis dritte Behandlung 12,5 Prozent und für die vierte Behandlung 25 Prozent des ihnen verbleibenden zuwendungsfähigen Selbstkostenanteils überschreitet, beträgt die Bundeszuwendung für die erste bis dritte Behandlung weiterhin bis zu 12,5 Prozent des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils und für die vierte Behandlung bis zu 25 Prozent des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils. Sofern die Landeszuwendung für die erste bis dritte Behandlung 12,5 Prozent und für die vierte Behandlung 25 Prozent des ihnen verbleibenden zuwendungsfähigen Selbstkostenanteils unterschreitet, entspricht die Höhe der Bundeszuwendung maximal der Höhe der Landeszuwendung. Sofern für Behandlungen eine Landeszuwendung nicht vorgesehen ist, entfällt eine Bundeszuwendung.

(4) Zuwendungsfähig sind ausschließlich die entstandenen Ausgaben für die Behandlung sowie Kosten für notwendige Medikamente. Es erfolgt keine Erstattung von Verwaltungskosten (Nummer 5 Absatz 3 der Bundesförderrichtlinie).

#### Artikel 4 Verfahren

(1) Das Land stellt sicher, dass die Begünstigten im Sinne dieser Vereinbarung, die einen Antrag auf Gewährung einer Lan-

deszuwendung für die Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion auf Grundlage der Landesförderrichtlinie stellen, mit diesem zugleich auch eine Bundeszuwendung auf Grundlage der Bundesförderrichtlinie beantragen können. Die Landeszuwendung richtet sich nach der Brandenburger "Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Land Brandenburg vom 15. November 2018" (im Folgenden: Landesförderrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung, die als Anlage 2\* Teil dieser Vereinbarung ist.

(2) Das Antragsformular auf Gewährung einer Landeszuwendung enthält zugleich den Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung. Das Antragsformular informiert insbesondere über die Voraussetzungen der Bundeszuwendung und erfasst alle Daten, die für die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Bundeszuwendung nach Nummer 5 der Bundesförderrichtlinie erforderlich sind.

Das Antragsformular enthält zudem alle notwendigen Hinweise und Erklärungen nach der Datenschutz-Grundverordnung für die Weitergabe der anonymisierten statistischen Daten an den Bund im Rahmen des Sachberichts nach Artikel 7 Absatz 4. Das Antragsformular ist mit dem Bund abzustimmen.

- (3) Das Land stellt sicher, dass für den Antrag alle für die Gewährung der Bundeszuwendung notwendigen Dokumente beizufügen sind.
- (4) Das Land hat im Falle der Bewilligung einer Landeszuwendung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Bundeszuwendung gemäß der Bundesförderrichtlinie vorliegen.
- (5) Das Land setzt die Höhe der Bundeszuwendung entsprechend der Bundesförderrichtlinie fest und erlässt den Zuwendungsbescheid im Auftrag des Bundes. Das Land deklariert im Zuwendungsbescheid die Mitfinanzierung durch den Bund und informiert über das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gem. §§ 91, 100 BHO. Sind die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht erfüllt, erlässt es einen Ablehnungsbescheid
- (6) Das Land stellt für die Erfüllung dieser Vereinbarung das Personal und die dafür erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Nummer 2 Absatz 2 der Bundesförderrichtlinie).
- (8) Das Land hat dem Bund auf Anfrage einen Musterbewilligungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

#### Artikel 5 Höhe und Verteilung der Bundesmittel

(1) Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften gewährt der Bund zweckgebundene Finanzmittel zur bundesweiten Umsetzung der Bundesförderrichtlinie. Der Bund stellt die Mittel jährlich entsprechend der Haushaltslage zur Verfügung.

(2) Die Verteilung der Bundesmittel auf die an der Umsetzung der Bundesförderrichtlinie insgesamt beteiligten Länder erfolgt nach einem Verteilerschlüssel, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Frauen zwischen 25 und 40 Jahren in dem jeweiligen Bundesland und der Anzahl der Frauen zwischen 25 und 40 Jahren in Gesamtdeutschland berechnet. Die Daten ergeben sich aus der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (EVAS Nr. 12411, Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres). Der Verteilerschlüssel wird jährlich aktualisiert.

Die nach dem Verteilerschlüssel berechneten Bundesmittel werden entsprechend der gemäß Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 3 der Bundesförderrichtlinie durch das Bundesland geförderten Behandlungen zugewiesen:

- 55 Prozent für Behandlungen im ersten Behandlungszyklus,
- 25 Prozent für Behandlungen im zweiten Behandlungszyklus,
- 10 Prozent für Behandlungen im dritten Behandlungszyklus,
- 10 Prozent für Behandlungen im vierten Behandlungszyklus.

Aus der prozentualen Aufschlüsselung der auf die einzelnen Versuche entfallenden Bundesmittel folgt keine Zweckbindung für den jeweiligen Behandlungszyklus. Diese dient nur als Bemessungsgrundlage.

- (3) Die beteiligten Länder (Absatz 2) teilen dem Bund bis zum 30. September eines jeden Jahres mit, ob die zugewiesenen Mittel im laufenden Haushaltsjahr in vollem Umfang voraussichtlich verbraucht werden. Sollten Mittel zurückfließen oder werden Mittel von Ländern nicht abgerufen, kann der Bund diese Mittel anderen Ländern zur Verfügung stellen, die einen über Absatz 1 hinausgehenden Mehrbedarf anmelden. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt entsprechend der Regelung des Absatzes 2.
- (4) Der Bund behält sich nach Absprache mit den beteiligten Ländern - die Einführung eines neuen Verteilerschlüssels vor, sofern dies in den Folgejahren erforderlich erscheint.
- (5) Dieser Vereinbarung ist als Anlage 3\* eine Liste der beteiligten Länder beigefügt. Sie wird mit Beteiligung weiterer Länder an der Umsetzung der Bundesförderrichtlinie aktualisiert.

## Artikel 6 Haushaltsrechtliche Durchführung

- (1) Zur Umsetzung dieser Vereinbarung überträgt der Bund nach Nummer 8 der Bundesförderrichtlinie dem Land die Aufgabenkompetenz zur Regelung und Durchführung des Antragsund Bewilligungsverfahrens sowie für die Auszahlung und Abrechnung der Bundeszuwendung.
- (2) Zu diesem Zwecke weist der Bund dem Land nach Artikel 5 Absatz 2 mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres die zur Verfügung stehenden Bundesmittel zur Bewirtschaftung zu.

Aus dieser jährlichen Zuweisung sind alle im laufenden Haushaltsjahr anfallenden Auszahlungen der Bundeszuwendung zu

bedienen. Dies gilt auch dann, wenn die Bewilligung der Bundeszuwendung für die Endbegünstigten im vorangegangenen Haushaltsjahr erfolgt ist.

Für die beiden folgenden Haushaltsjahre werden - vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber und deren Verfügbarkeit - Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 60 Prozent und 10 Prozent der nach Artikel 5 Absatz 2 der VV ermittelten Bundesmittel des laufenden Jahres bewilligt.

- (3) Die Zuweisung der Bundesmittel erfolgt im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren). Die Bundesmittel sind vom Land bedarfsgerecht aus dem Bundeshaushalt abzufordern und im Haushalt des Landes zu vereinnahmen.
- (4) Die Bewirtschaftung der im Haushalt des Landes vereinnahmten Bundesmittel richtet sich nach der VV Nr. 1.9 zu § 34 der BHO. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landes.
- (5) Die Bundesmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (6) Sofern aus der Zuweisung zusätzliche Mittel erwirtschaftet werden (z. B. Zinsen), sind diese in voller Höhe für die Umsetzung der Bundesförderrichtlinie einzusetzen.

#### Artikel 7 Nachweis der Mittelverwendung

- (1) Das Land übersendet dem Bund innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres (spätestens zum 30. Juni des folgenden Jahres) einen Bericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel des vorangegangenen Haushaltsjahres.
- (2) Der Bericht nach Absatz 1 besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Absatz 3) und einem Sachbericht (Absatz 4). Er ist mit dem Bund abzustimmen.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis der Bundeszuweisung hat die Ausgaben für die Ehepaare und für Paare, die in nichtehelicher Gemeinschaft leben, jeweils getrennt in tabellarischer Form nach
- Höhe der insgesamt im Haushaltsjahr ausgezahlten Bundesmittel, und
- Höhe der Bundesmittel, getrennt nach den geförderten Behandlungszyklen im Haushaltsjahr aufzuweisen.

Darüber hinaus sind die Einzahlungen, bestehend aus der Bundeszuweisung, ggf. aus Bundesmitteln erwirtschaftete zusätzliche Einnahmen und Erträge und ggf. erfolgte Rückzahlungen/Rückläufe in tabellarischer Form aufzuführen.

Dem zahlenmäßigen Nachweis der Bundeszuweisung sind die entsprechenden Landesdaten gegenüberzustellen.

(4) Der Sachbericht beinhaltet für die Ehepaare und für Paare, die in nichtehelicher Gemeinschaft leben, jeweils getrennt in tabellarischer Form insbesondere folgende statistische Informationen über die Vergabe von Bundeszuwendungen:

- Zahl der geförderten Reproduktionsversuche insgesamt
- Zahl der geförderten Reproduktionsversuche, getrennt nach Behandlungszyklen
- Zahl der begünstigten Paare
- Durchschnittliches Alter der Paare, getrennt nach Frauen und Männern
- Erfolgsquote soweit nachweisbar.

Die Daten nach Satz 1 sind auszuwerten und mit dem vorangegangenen Sachbericht zu vergleichen. Sofern das Land über Satz 1 hinausgehende statistische Informationen erfasst oder in einem eigenen Sachbericht auswertet, sind auch diese in dem Sachbericht aufzuführen.

Der Sachbericht enthält darüber hinaus Angaben zur Anzahl der (erfolgreichen) Rechtsbehelfe und - soweit aus Sicht des Landes notwendig - sonstige Schlussfolgerungen und Anmerkungen, die für den Erfolg dieser Vereinbarung maßgebend sind.

- (5) Das Land unterrichtet den Bund bis zum 30. September eines jeden Jahres über einschlägige Prüfungsbemerkungen seiner obersten Rechnungsprüfungsbehörde.
- (6) Der Bundesrechnungshof ist gemäß  $\S\S$  91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

#### Artikel 8 Rückforderung und Rückzahlung von Bundesmitteln, Verzinsung

- (1) Das Land fordert die Bundesmittel von den Zuwendungsempfängern zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in der Bundesförderrichtlinie festgelegten Zielen entsprechen und dementsprechend als nicht förderungswürdig anerkannt sind.
- (2) Bundesmittel nach Absatz 1 sind unverzüglich an den Bund zurückzuzahlen. Nicht unverzüglich zurückgezahlte Bundesmittel sind zu verzinsen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben.

### Artikel 9 Informations- und Statistikpflichten

- (1) Bund und Land sind verpflichtet, sich gegenseitig frühestmöglich über Änderungen, die diese Vereinbarung betreffen, zu unterrichten. Insbesondere sind beide Parteien verpflichtet, die jeweils andere Partei zu informieren, sollten die dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Förderrichtlinien des Bundes oder des Landes bzw. Finanzierungsgrundlagen geändert werden oder ganz wegfallen.
- (2) Unabhängig von dem Bericht über den Nachweis der Mittelverwendung nach Artikel 7 Absatz 1 übermittelt das Land dem Bund halbjährlich die in dem zahlenmäßigen Nachweis (Artikel 7 Absatz 3) und dem Sachbericht (Artikel 7 Absatz 4

- Satz 1) geforderten Daten für das laufende Haushaltsjahr. Die Übermittlung der Daten für das erste Halbjahr erfolgt bis spätestens 31. Juli, für das zweite Halbjahr bis spätestens 31. Januar des darauffolgenden Jahres.
- (3) Land und Bund überlegen darüber hinaus gemeinsam, welche Möglichkeiten der Informationsgewinnung über den Erfolg der im Rahmen dieser Vereinbarung finanziell unterstützten Behandlungen bestehen.

#### Artikel 10 Ansprechpartner

- (1) Auf Seite des Bundes ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln, für die administrative Verwaltung und Abwicklung dieser Vereinbarung zuständig.
- (2) Antrags- und Bewilligungsbehörde für die Gewährung einer Bundes- und einer Landeszuwendung ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus.

#### Artikel 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### Artikel 12 Kündigung

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

#### Artikel 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vereinbarungspartner zum 01. November 2020 in Kraft und ersetzt die Verwaltungsvereinbarung vom 20. Dezember 2018. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

> Dr. Franziska Giffey Berlin, den 29. Oktober 2020

Für das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

> Anna Heyer-Stuffer In Vertretung Ursula Nonnemacher Potsdam, den 23. Oktober 2020

<sup>\*</sup> Anmerkung des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz: Die Anlagen werden hier nicht veröffentlicht.

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Land Brandenburg

Vom 11. Dezember 2020

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt gemeinsam mit dem Bund auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 in den jeweils geltenden Fassungen Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion finanzielle Unterstützung in Form von Zuwendungen.
- 1.2 Ziel ist es, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch von den Behandlungskosten, die sonstige Leistungsträger (Krankenkassen, private Krankenversicherung oder Beihilfe) nicht übernehmen, teilweise zu entlasten. Paare mit unerfülltem Kinderwunsch können auch solche sein, die bereits Kinder haben, aber aus medizinischen Gründen keine weiteren auf natürlichem Weg bekommen können.
- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden durchgeführte Behandlungen im ersten bis dritten Behandlungszyklus nach Art der In-Vitro-Fertilisation (IVF) und Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI).

#### 3 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger entsprechen den Zuwendungsempfängern nach Nummer 4 der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen für gesetzlich Krankenversicherte setzen voraus, dass
  - a) die unter Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger im Übrigen die Voraussetzungen des § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erfüllen,

- b) die unter Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben und
- c) die Behandlung von einer zugelassenen reproduktionsmedizinischen Einrichtung im Land Brandenburg oder in einem anderen Bundesland erfolgt.
- 4.2 Die Maßnahme ist zuwendungsfähig, wenn mit der Behandlung des jeweiligen förderfähigen Behandlungszyklus einschließlich der medikamentösen Behandlung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmebeginn zählt das Einlösen des ersten Rezepts.
- 4.3 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die entstandenen Behandlungskosten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- 4.4 Bei nicht gesetzlich krankenversicherten Personen erfolgt eine entsprechende Anwendung.

#### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:
- 5.4.1 Zuwendungen erfolgen für die erste bis dritte Behandlung.
  - a) Für Ehepaare wird der Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent des nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung sowie gegebenenfalls der Beihilfestelle verbleibenden Selbstkostenanteils gewährt.
  - b) Für Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, wird der Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils gewährt.

#### 5.4.2 Die Förderung beträgt jedoch höchstens

- a) für Ehepaare nach Nummer 5.4.1 Buchstabe a 800 Euro für eine In-Vitro-Fertilisation und 900 Euro für eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektion;
- b) für Paare nach Nummer 5.4.1 Buchstabe b 2 290 Euro für In-Vitro-Fertilisation und 3 225 Euro für Intrazytoplasmatische Spermieninjektion.

#### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 7 Verfahren

7.1 Für jeden Behandlungszyklus im Sinne der Nummer 2 ist die Gewährung der Zuwendung gesondert beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV), Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus mit dem vorgegebenen Antragsformular schriftlich zu beantragen. Das Antragsformular sowie der Auszahlungsantrag sind bei der Bewilligungsbehörde herunterzuladen (LASV/Zuwendungen/Familie/Kinderwunschprogramm).

- 7.2 Ehepaare, die der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angehören, stellen nach Erhalt des genehmigten Behandlungs- und Kostenplanes für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27a SGB V einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Behandlungs- und Kostenplan und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme sind Bestandteil des Antrags.
- 7.3 Ehepaare, die einen Leistungsanspruch gegenüber der Beihilfestelle und/oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) haben, stellen nach Erhalt des von der Ärztin oder dem Arzt ausgestellten Behandlungsplanes und der Kostenübernahmeerklärung der Beihilfestelle und/oder der PKV einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Behandlungsplan, die Kostenübernahmeerklärung und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme sind Bestandteile des Antrags. Besteht für privat krankenversicherte Personen kein Leistungsanspruch gegenüber der PKV für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27a SGB V, ist hierüber eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.
- Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, stellen nach Erhalt des Kostenvoranschlags für Maßnahmen der assistierten Reproduktion einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Kostenvoranschlag, die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und die Anerkennung der Vaterschaft nach Nummer 4 Satz 3 der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile des Antrags. Die antragstellenden Personen, die einen Anspruch gegenüber der PKV und/oder der GKV haben, fügen die Kostenübernahmeerklärung oder die Negativbescheinigung der PKV und/oder der GKV
- 7.5 Das LASV als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Förderung. Die Zuwendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bearbeitet.
- 7.6 Erst wenn dem antragstellenden Paar die Bewilligung über die Gewährung der Zuwendung bekannt gegeben wurde, kann mit der Behandlung begonnen werden.

- 7.7 Nach Beendigung des jeweiligen Behandlungszyklus sind alle Rechnungen der Reproduktionseinrichtung sowie weitere mit der Behandlung verbundene Quittungen oder Belege zusammen mit dem Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Privat krankenversicherte Personen legen im Original den Nachweis über die von der PKV gewährte Erstattung vor. Beihilfeberechtigte Personen legen darüber hinaus im Original den Nachweis über die gewährte Erstattung vor. Sollte eine Kostenerstattung der GKV über die üblichen 50 Prozent erfolgt sein, ist auch hierüber ein Nachweis vorzulegen.
- 7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Vom 21. Dezember 2020

## 1 Zweck der Erstattung, Grundlagen (Billigkeitsleistungen)

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine schwere Virusinfektion der Haus- und Wildschweine mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Nachdem im September 2020 erste Fälle der ASP amtlich bestätigt wurden, sind umgehend Schutzmaßnahmen erforderlich. Das Land Brandenburg nimmt hier wegen seiner Grenzlage eine besondere Rolle im Bundesgebiet ein, da ein Ausbreiten der ASP über das Land Brandenburg hinaus erhebliche Auswirkungen auf die gesamte bundesdeutsche Wirtschaft haben würde.

Die Schutzmaßnahmen gegen die ASP sind im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der darauf gestützten Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) festgelegt. Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) und den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten besteht Einvernehmen, dass unter den gegebenen Umständen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP, insbesondere die Anordnung der Errichtung von festen Absperrungen an

der Grenze zwischen dem Land Brandenburg und der Republik Polen, fachlich geboten sind, um eine mögliche weitere Ausbreitung der Seuche wirksam zu verhindern und die damit verbundenen Gefahren abzuwehren.

Für die Anordnung der notwendigen Maßnahmen sind die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) zuständig. Sie haben nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 AGTierGesG und § 44 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) auch die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.

Unbeschadet dieser Regelung zur Kostentragung erstattet das Land Brandenburg den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie ihre notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit den fachlich gebotenen Maßnahmen. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage von § 53 der Landeshaushaltsordnung (Billigkeitsleistungen) aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte besteht nicht. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) als zuständige Erstattungsbehörde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Erstattung

#### Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzungen für die Erstattung ist eine von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt getroffene Anordnung nach der Schweinepest-Verordnung oder dem Tiergesundheitsgesetz, für die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Kosten nach § 19 AGTierGesG oder § 44 OBG und die Entschädigungsleistungen nach § 6 Absatz 7 bis 9 und § 39a TierGesG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 und § 44 OBG zu tragen hat.

Erstattet werden die notwendigen Ausgaben für

- die Errichtung und den späteren Abbau von Absperrungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, darunter insbesondere feste und mobile Zäune
- die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Absperrungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes einschließlich der Begehung, Wartung, Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Vergrämungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun
- Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung
- die Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz, die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten gezahlt hat,

soweit und solange diese im Hinblick auf eine Anordnung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt entstanden sind, einschließlich der Ausgaben für den vollständigen Abbau von Absperrungen. Soweit Materialien oder Ressourcen aus der Landesreserve beansprucht wurden, entstehen dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt keine Ausgaben, so dass auch keine Erstattung gewährt wird. Ebenso wird für die Beanspruchung von Materialien und Ressourcen aus vergleichbaren Reserven der Landkreise und kreisfreien Städte keine Erstattung geleistet und diese sind vorrangig zu nutzen.

Soweit nicht auf Kapazitäten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und des Landes Brandenburg zurückgegriffen werden kann, können auch private Vertragspartner einbezogen werden. Die kommunalen Regelungen insbesondere zum Vergaberecht und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Personalausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte werden nicht erstattet.

Die Erstattung aufgrund dieser Richtlinie ist nachrangig. Soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt für die unter Nummer 2 dieser Richtlinie genannten Ausgaben andere Leistungen beantragt oder erhalten hat, sind diese gegenüber dem LAVG anzugeben und werden bei der Ermittlung des endgültigen Erstattungsbetrages berücksichtigt.

#### Absperrungen

Es ist sicherzustellen, dass die Absperrungen einheitlichen Vorgaben entsprechen. Dabei sind die Vorgaben des MSGIV hinsichtlich technischer Spezifikationen, Streckenführung und Ausführung zu beachten. Insbesondere sollen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die Absperrungen werden als temporäre Maßnahme errichtet
- Für Kleinsäuger und verbeißendes Schalenwild verbleibt die Möglichkeit, die Absperrungen zu passieren.
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und andere Gebiete mit besonderem Schutzstatus sind nach Möglichkeit zu umgehen.
- Durchfahrten und Durchgänge sind zu ermöglichen.

Zu den erstattungsfähigen Ausgaben für die Errichtung und den Abbau von Absperrungen zählen insbesondere die Ausgaben für

- die Planung und die planerische Begleitung,
- gegebenenfalls die Kampfmittelsuche und -beseitigung,
- Materialien (zum Beispiel Zäune und Pfosten), soweit diese nicht aus der Landesreserve zur Verfügung gestellt werden, und
- den Bau (Beschaffungs- und Bauaufträge).

Die Absperrungen sind nach der Errichtung zu bewirtschaften und zu unterhalten, um ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten. Zu den erstattungsfähigen Ausgaben gehören hier insbesondere Ausgaben für die Begehung, Wartung, Instandhaltung, Beseitigung von Beschädigungen einschließlich notwendiger Ersatzbeschaffungen und Vergrämungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun.

#### Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung

Erstattungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur permanenten Fallwildsuche, insbesondere zur Bestimmung des Seuchengeschehens und zur Überprüfung der Wirksamkeit von Absperrungen.

Soweit die Landkreise oder kreisfreien Städte Ausgaben für die Probenlogistik haben, sind auch diese erstattungsfähig.

#### Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz

Erstattungsfähig sind Ausgaben für die Entschädigungsleistungen, die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt aufgrund § 6 Absatz 7 bis 9 TierGesG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 OBG in Umsetzung des Erlasses des MSGIV zur Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten in der jeweils aktuellen Fassung haben.

#### 3 Erstattungsberechtigter

Erstattungsberechtigt sind Landkreise und kreisfreie Städte, wenn bei ihnen Restriktionszonen und Maßnahmen aufgrund der Schweinepest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes erforderlich sind, insbesondere die bereits von der ASP betroffenen Landkreise Spree-Neiße, Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Märkisch-Oderland, die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), die an der Grenze zur Republik Polen liegenden Landkreise Barnim und Uckermark.

#### 4 Art, Umfang und Höhe der Erstattung

Die Ausgaben werden den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Leistung in voller Höhe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet.

Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus den tatsächlichen Ausgaben, die dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt entstanden sind

Die Ausgaben für die Errichtung und den Erhalt der Absperrungen insbesondere an der deutsch-polnischen Grenze werden vorrangig erstattet. Insoweit nimmt das LAVG in Abstimmung mit dem MSGIV eine fachliche Priorisierung vor.

#### 5 Erstattungsverfahren

Für die Erstattung ist das LAVG zuständig. Die Ausgaben sind von den Erstattungsberechtigten soweit möglich vorzufinanzieren und werden im Rahmen einer Endabrechnung vom LAVG erstattet.

Anfang Januar 2021, spätestens am 18. Januar 2021, aktualisieren die Erstattungsberechtigten ihre im Entschädigungsverfahren nach der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesund-

heit, Integration und Verbraucherschutz zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 23. Oktober 2020 (ABI. S. 1011) angegebenen Gesamtplanungsgrößen und benennen Planungsgrößen für das Jahr 2021 anhand des überarbeiteten Antragsformulars auf der Internetseite des LAVG (lavg.brandenburg.de). Mit der Aktualisierung der Planungsgrößen kann formlos eine Abschlagszahlung beantragt werden.

Im weiteren Jahresverlauf legen die Erstattungsberechtigten dem LAVG spätestens zwei Wochen nach Quartalsende eine Zwischenabrechnung über die im Quartal tatsächlich geleisteten Zahlungen vor. Zusammen mit der Zwischenabrechnung aktualisieren die Erstattungsberechtigten ihre Planungsgrößen und können formlos weitere Abschlagszahlungen beantragen.

Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils quartalsweise nach Prüfung des LAVG unter Berücksichtigung einer mit dem MSGIV abgestimmten fachlichen Priorisierung der erstattungsfähigen Ausgaben.

#### **Endabrechnung**

Die Endabrechnung ist dem LAVG grundsätzlich zwei Monate nach Außerkrafttreten der zugrundeliegenden Anordnung beziehungsweise Abbau der Absperrungen, spätestens jedoch bis zum 10. Dezember 2021 vorzulegen. Die Abschlagszahlungen des LAVG sind im Rahmen der Endabrechnung zu berücksichtigen. Das LAVG erstattet die noch fehlenden Beträge. Überzahlungen sind vom Erstattungsberechtigten zurückzuzahlen. Das LAVG ist hierüber vor der Endabrechnung vorab per E-Mail zu informieren.

Das Formular für die Zwischen- und Endabrechnung ist auf der Website des LAVG abrufbar. Das ausgefüllte Formular ist jeweils auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und als PDF per E-Mail an <a href="mailto:lavg.haushalt@lavg.brandenburg.de">lavg.haushalt@lavg.brandenburg.de</a> oder per Post an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam zu senden.

Die Unterlagen, die die in den Zwischenabrechnungen und in der Endabrechnung ausgewiesenen tatsächlich geleisteten Zahlungen begründen (Belege, Verträge sowie alle sonst mit der Ausgabe zusammenhängenden Unterlagen), sind von den Erstattungsberechtigten vorzuhalten und dem LAVG und dem MSGIV auf Verlangen vorzulegen sowie die Einsicht vor Ort zu gestatten. Die Unterlagen sind nach Vorlage der Endabrechnung zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

#### 6 Sonstige Bestimmungen

Das MSGIV, das LAVG und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei den Empfängern der Erstattungen Prüfungen durchzuführen.

Die im Erstattungsverfahren erhobenen Daten werden gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) elektronisch gespeichert und verarbeitet.

#### 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 23. Oktober 2020 (ABI. S. 1011) tritt am 1. Januar 2021 außer Kraft.

# Errichtung der "Tremel Familienstiftung MMXX"

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 15. Dezember 2020

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der "Tremel Familienstiftung MMXX" mit Sitz in Fredersdorf-Vogelsdorf als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Die Stiftung soll die Stifter, deren leibliche Kinder sowie die weiteren leiblichen Abkömmlinge der Stifter in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern. Nicht eheliche und adoptierte Abkömmlinge sowie Stiefkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken. Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 15. Dezember 2020 erteilt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins "Hells Angels MC Oder City" und Gläubigeraufruf

Vom 9. Dezember 2020

Das Verbot des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 gegen den Verein "Hells Angels MC Oder City" und seine Teilorganisation "Oder City Kurmark" wurde am 30. Mai 2013 im Bundesanzeiger (BAnz AT 30.05.2013) bekannt gemacht.

Gegen die Verbotsverfügung wurde am 17. Juni 2013 Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg eingelegt. Mit Urteil vom 29. September 2020 - Az. 1 A 3.13 wurde die Verbotsverfügung des brandenburgischen Ministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 insoweit aufgehoben, als sie die Teilorganisation "Oder City Kurmark" betrifft, das Verbot des Vereins "Hells Angels MC Oder City" wurde durch das Gericht bestätigt.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde, soweit der Verein "Hells Angels MC Oder City" betroffen ist, vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch Urteil vom 29. September 2020 - Az. 1 A 3.13 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde nicht eingelegt.

Die Verbotsverfügung im Hinblick auf den Verein "Hells Angels MC Oder City" ist mit Ablauf des 18. November 2020 unanfechtbar geworden.

Der nunmehr durch vorgenanntes Urteil rechtskräftig gewordene verfügende Teil des Verbots, wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend bekannt gegeben:

#### Verfügung

- Der Zweck und die T\u00e4tigkeit des Vereins "Hells Angels MC Oder City" (im Folgenden: "HAMC Oder City") laufen den Strafgesetzen zuwider.
- Der Verein "HAMC Oder City" ist verboten. Er wird aufgelöst.
- Dem Verein "HAMC Oder City" ist jede T\u00e4tigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuf\u00fchren. Seine Kennzeichen d\u00fcrfen weder verbreitet noch \u00fcffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
- 4. Das Vermögen des Vereins "HAMC Oder City" wird beschlagnahmt und eingezogen.
- 5. Forderungen Dritter gegen den "HAMC Oder City" werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des "HAMC Oder City" darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des "HAMC Oder City" dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
- 6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein "HAMC Oder City" dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die

Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

 Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in den Nummern 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

#### Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins "Hells Angels MC Oder City" werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 10. Februar 2021 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 44, Henningvon-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit diese Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 10. Februar 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Brandenburg, den 9. Dezember 2020

Az.: 44-891-21-HAOC (HAMC Oder City)

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Dr. Trimbach

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung
der Schonzeit für Schalenwild im Zeitraum
vom 16. Januar bis 31. Januar 2021
in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
die von Restriktionsgebieten der Afrikanischen
Schweinepest betroffen sind

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 16. Dezember 2020

Auf der Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 des Jagdgesetzes für das Land

Brandenburg (BbgJagdG) sowie § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Das Verbot, Schalenwild nach dem 15. Januar 2021 zu erlegen, wird aufgehoben. Abweichend von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG darf Schalenwild ohne behördliche Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde bejagt werden. Ein Widerruf aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten.
- Von der Allgemeinverfügung sind alle Schalenwildarten erfasst, die nur mit einem behördlichen Abschussplan gemäß
  § 29 Absatz 1 Satz 1 BbgJagdG bejagt werden dürfen. Die
  Allgemeinverfügung gilt nur im Rahmen des bestehenden
  Abschussplanes.
- 3. Die Bejagung von Rehwild ist im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zulässig.
- Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich über die Landkreise Spree-Neiße, Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Barnim und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus.
- 5. Die Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum vom 16. Januar bis einschließlich 31. Januar 2021.
- 6. Die Durchführung der Jagden in den Restriktionsgebieten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) steht unter dem Vorbehalt der veterinärbehördlichen Anordnungen, soweit ein Jagdverbot weiterhin durch die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen der Landkreise angeordnet ist.
- 7. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- 8. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Oberste Jagdbehörde Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S 14467 Potsdam

Dienstsitz: Lindenstraße 34 a 14467 Potsdam

montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr freitags von 10 bis 14 Uhr

#### 9. Begründung

Die oberste Jagdbehörde ist für die Aufhebung von Schonzeiten gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BJagdG zuständig. Die oberste Jagdbehörde hat gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG die Möglichkeit, die Schonzeit für Wild aus besonderen Gründen aufzuheben.

Der Widerrufsvorbehalt mindert ausdrücklich und von vornherein den Vertrauensschutz des Jagdausübungsberechtigten.

Der Landesjagdbeirat wurde gemäß § 56 Absatz 3 BbgJagdG am 9. Dezember 2020 beteiligt. Im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit wurde für die Verlängerung der Jagdzeiten einstimmig das zustimmende Votum erteilt.

Die Jagdzeit des Schalenwildes außer Schwarzwild endet regulär am 15. Januar 2021. Verlängert werden soll die Jagdzeit auf die Schalenwildarten Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild. Die Jagdzeitenverlängerung umfasst die Zeit vom 16. Januar bis 31. Januar 2021. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich über die Landkreise, die mindestens anteilig von einer Restriktionszone der ASP betroffen sind. Umfasst ist das Gebiet der Landkreise Spree-Neiße, Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Barnim und Uckermark sowie der kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus.

Der Ausbruch der ASP in Brandenburg wurde am 10. September 2020 durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut amtlich bestätigt. Die Bekämpfungsmaßnahmen erforderten die Einrichtung von ASP-Restriktionszonen. Die Jagdausübungsberechtigten in den Restriktionsgebieten der ASP hatten im Zeitraum von mindestens drei Monaten während der regulären Jagdzeit nicht die Möglichkeit, das Wild entsprechend den behördlichen Abschussplänen zu bejagen. Die Monate November und Dezember des Jahres 2020 sind traditionell die Zeiten der Bewegungs- und Gesellschaftsjagden, auf denen ein erheblicher Teil der Jagdstrecke des Jagdjahres erbracht wird. Die Abschusspläne für Schalenwild sind gemäß § 21 Absatz 2 Satz 5 BJagdG zu erfüllen, um Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft zu reduzieren und einen gesunden Wildbestand zu erhalten.

Die Bejagung von Rehwild erfolgt ohne behördlichen Abschussplan. Die Jagdausübungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, ausreichend hoch in die Population der Rehe durch Bejagung einzugreifen, so dass keine übermäßigen Wildschäden zu befürchten sind. Dazu ist wie bei den anderen genannten Schalenwildarten ein entsprechend langer Zeitraum für die Bejagung erforderlich.

Die Durchführung der Jagden in den Restriktionsgebieten der ASP stehen unter dem Vorbehalt der veterinärbehördlichen Anordnung, soweit ein Jagdverbot weiterhin durch die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen angeordnet ist. Die Regelungen der Allgemeinverfügungen der Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte bezüglich der Bejagung bleiben von dieser Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild unberührt.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31. Januar 2021 befristet. Der Zeitraum wird als ausreichend für die Erfüllung der Abschusspläne und Regulierung des Rehwildbestandes erachtet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Sie dient der Erfüllung der Abschusspläne und trägt zur Minimierung von Wildschäden bei. Aus tierschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Verlängerung im Anschluss an die reguläre Jagdzeit.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Eine mögliche Verzögerung der Bejagungsmaßnahme steht im Widerspruch zur Schadensminimierung. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich das Ausmaß der Wildschäden vergrößert.

#### 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 32 14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite <a href="https://www.erv.brandenburg.de">www.erv.brandenburg.de</a> benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 32 14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 16. Dezember 2020

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

#### Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Spree"

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 14. Dezember 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 1. Dezember 2020 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserund Bodenverbandes "Mittlere Spree", die im schriftlichen Umlaufverfahren durch die Verbandsversammlung am 20. November 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/19+13#351033/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2020

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbands "Mittlere Spree"

#### Artikel 1 Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Spree" vom 16. November 2018 (ABI. S. 1579) wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
  - "(7) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage kein Verbandsmitglied dem Verfahren widerspricht und die erforderliche Mehrheit dem Beschluss zustimmt."
- 2. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern "steuerund rechtsberatenden Berufe" die Wörter "und Bedienstete des Verbandes" eingefügt.
- 3. In § 15 Satz 1 werden die Wörter "fünf Beisitzern" durch die Wörter "vier Beisitzern" ersetzt.
- 4. In § 17 Absatz 3 werden die Wörter des ersten Anstrichs "die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne" durch die Wörter "Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung" ersetzt.
- 5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
    - "(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle rechtzeitig geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind."
  - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
    - "(8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden (Umlaufverfahren), § 12 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Im Dringlichkeitsfall kann die Frist bis auf drei Tage, auch unter Nutzung elektronischer Postwege, verkürzt werden; im Anschreiben ist darauf hinzuweisen."
- 6. In § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter "Einnahmen und Ausgaben" durch die Wörter "Erträge und Aufwendungen" ersetzt.
- In § 21 Absatz 1 Buchstabe b und in den Absätzen 2 bis 5 wird jeweils das Wort "Ausgaben" durch die Wörter "Aufwendungen und Auszahlungen" ersetzt.
- 8. In § 23 Absatz 1 werden die Wörter "Einnahmen und Ausgaben" durch die Wörter "Erträge und Aufwendungen" ersetzt.
- 9. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung."

- b) In Absatz 2 wird der Verweis auf "§ 80 Absatz 1 Satz 2" durch den Verweis auf "§ 80 Absatz 1 Satz 6" ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird das Wort "Jahres-Flächenbeitragssatz" durch das Wort "Beitrag" ersetzt.

#### 10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Verbandsbeiträge" die Wörter "und der Mehrkosten" eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."

#### 11. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Die Verbandsmitglieder haben die Angaben zur Veranlagung der Beitragslast gemäß § 25 Absatz 1 für das folgende Haushaltsjahr bis zum 30. November zu erbringen; dabei sind die Eigentumsverhältnisse der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend des Grundbuches beim Amtsgericht / Grundbuchamt maßgeblich."
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### 12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

"Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen und zuzustellen."

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
  - "(4) Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der § 80 Absatz 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bleibt unberührt."

#### 13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

"Er leitet die Ausführung der pflichtigen und freiwilligen Aufgaben des Verbandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Erarbeitung der Gewässerunterhaltungspläne."
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - "(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Die Anstellungsverhältnisse orientieren sich an den entsprechenden Regelungen des Öffentlichen Dienstes. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes."

#### 14. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Die Mitglieder des Vorstandes und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig."
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrkosten innerhalb des Verbandsgebietes."

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Spree" tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Beeskow, 4. Dezember 2020

Axel Becker Thomas Kläber Ralf Reichert Verbandsvorsteher Stellv. Verbandsvorsteher Geschäftsführer

#### Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal -Havelkanal - Havelseen"

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 16. Dezember 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 2. Dezember 2020 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserund Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen", die in der Verbandsversammlung am 4. November 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/4+20#355702/2020).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2020

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal -Havelkanal - Havelseen"

#### Artikel 1

#### Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" vom 17. August 2018 (ABl. S. 865), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" vom 10. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 24), wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
    - "(3) Ist gemäß § 12 Absatz 2 die Verbandsversammlung nicht öffentlich, so gelten folgende Ausnahmen: Der Geschäftsführer, weitere Dienstkräfte des Verbandes sowie durch den Verbandsvorsteher geladene Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe können an der Verbandsversammlung teilnehmen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 2. In § 15 Absatz 2 letzter Anstrich wird der Verweis auf "§ 27 Absatz 5" durch den Verweis auf "§ 24 Absatz 5" ersetzt.
- 3. Dem § 16 wird folgender Absatz 10 angefügt:
  - "(10) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden und kein Mitglied des Vorstandes dem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren)."

- 4. In § 20 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort "Erlöse" durch "Erträge" ersetzt.
- In § 20 Absatz 2 Nummer 3, § 22 Absatz 1 b), Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 5 wird das Wort "Ausgaben" durch die Worte "Aufwendungen und Auszahlungen" ersetzt.
- 6. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

"Ungeplante Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Erträge beziehungsweise Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind."

- 7. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - "(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung."
  - b) In Absatz 3 wird der Verweis auf "§ 80 Absatz 1 Satz 2" durch den Verweis auf "§ 80 Absatz 1 Satz 6" ersetzt.
- 8. § 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

"Ausschließlich an die Mitglieder, die Rechtsaufsichtsbehörde und den Vorstand gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder in digitaler Form, als E-Mail oder Fax, erfolgen."

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt

Nauen, 10.12.2020

S. Balmer Verbandsvorsteher P. Hacke Geschäftsführer

#### Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Januar 2021

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15306 Lindendorf, Gemarkung Libbenichen, Flur 1, Flurstück 119 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G10518)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162 - 5.4 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 250 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,4 MW. Zu der Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein.

Dabei handelt es sich insbesondere um die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 154,95 m auf 81,10 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 BbgBO und die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid, einschließlich Nachtrag, aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <a href="https://www.uvp-verbund.de/portal">https://www.uvp-verbund.de/portal</a>.

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <a href="https://www.uvp-verbund.de/portal">https://www.uvp-verbund.de/portal</a>.

Die Genehmigung liegt zudem mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 14. Januar 2021 bis einschließlich 27. Januar 2021

- im Landesamt f
  ür Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, M
  üllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Abteilung III Bauamt, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

- im Landesamt für Umwelt unter 0355 560-3182 oder per E-Mail: T13@Lfu.brandenburg.de,
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land unter 03346 804-937 oder per E-Mail: <a href="mettke@amt-seelow-land.de">mettke@amt-seelow-land.de</a>

erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

#### Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Januar 2021

Der Firma Windmüllerei Biegen GmbH & Co. KG, Wokrenter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15518 Briesen (Mark), Gemarkung Biegen, Flur 2, Flurstücke 165 und 168 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G03119)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-138 mit einem Rotordurchmesser von 138 m, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 230 m. Die Nennleistung beträgt 3,5 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung gemäß § 67 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 138,90 m auf 69,55 m),
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid, einschließlich Nachtrag, aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <a href="https://www.uvp-verbund.de/portal">https://www.uvp-verbund.de/portal</a>.

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <a href="https://www.uvp-verbund.de/portal">https://www.uvp-verbund.de/portal</a>.

Die Genehmigung liegt zudem mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 14. Januar 2021 bis einschließlich 27. Januar 2021

- Landesamt f
   ür Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle
   Ost, M
   üllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 4, Bauamt, Haus II in 15518 Briesen (Mark)

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

- im Landesamt für Umwelt unter 0355 5603182 oder per E-Mail: <u>T13@Lfu.brandenburg.de</u> und
- im Amt Odervorland unter 033607 89750 oder per E-Mail: bauamt@amt-odervorland.de

erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

#### Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schlackenaufbereitungsanlage in 14770 Brandenburg an der Havel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Januar 2021

Der Firma thyssenkrupp MillServices & Systems GmbH, Emschertalstraße 12 in 46149 Oberhausen wurde die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, eine Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Stahlwerksschlacken auf dem Grundstück in 14770 Brandenburg an der Havel, Woltersdorfer Straße 40, Gemarkung Brandenburg, Flur 117, Flurstücke 62/1 bis 62/7, 607 und Flur 118, Flurstück 144 wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung beinhaltet im Wesentlichen die Änderung der mit Bescheid vom 24. Juli 1992 als Altanlage gemäß § 67a BImSchG registrierten Anlage zur Aufbereitung von ausschließlich am Standort Brandenburg an der Havel angefallenen Stahlwerkslagerschlacken und Elektroofenschlacken hinsichtlich der Reduzierung der Durchsatzkapazität von 700 000 t/a auf 350 000 t/a, des Wegfalls der Aufbereitungsstrecke für die Behandlung von feuerfesten Baustoffen und der Mahlanlage sowie der Neuerrichtung einer mobilen Sieb- und Brecheranlage.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Entscheidung über die Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt "Eisen- und Stahlerzeugung" vom 28. Februar 2012 maßgeblich.

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 14. Januar 2021 bis einschließlich 27. Januar 2021 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Stadt Brandenburg an der Havel, Stadtverwaltung, Klosterstraße 14, Raum A 312 in 14770 Brandenburg an der Havel aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung unter:

Landesamt für Umwelt: Telefon 033201 442551 Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel:

Telefon 03381 583101

oder E-Mail: <u>umwelt@stadt-brandenburg.de</u>

erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins zum Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 14548 Schwielowsee, OT Ferch

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Januar 2021

Der zum oben genannten Vorhaben der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam mit Bekanntmachung am 4. März 2020 im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 9 und in der Lokalausgabe Potsdamer Tageszeitung der Märkischen Allgemeinen Zeitung MAZ angezeigte Erörterungstermin wurde mit der erneuten Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt am 20. Oktober 2020 abgesagt. Stattdessen wurde aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) angekündigt.

# Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Online-Konsultation werden den am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 20. Januar 2021** über die Internetseite <a href="https://www.uvp-verbund.de/bb">https://www.uvp-verbund.de/bb</a> elektronisch sowie an folgenden Stellen in Papierform zugänglich gemacht:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke.
- Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Raum 2.3, Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwiderungen der Antragstellerin sowie die Äußerungen von Behörden zu den Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt wurden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in das in Papierform ausgelegte Dokument eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail: <u>T11@lfu.brandenburg.de</u>,
- in der Gemeinde Schwielowsee unter 033209 769-763

#### notwendig.

Den Personen, die bereits Einwendungen erhoben haben, wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 20. Januar 2021 bis einschließlich 10. Februar 2021 unter Angabe der Vorhaben-ID Registriernummer 041.00.00/18 schriftlich gegenüber

- dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- der Gemeinde Schwielowsee (Postanschrift siehe oben) oder
- elektronisch per E-Mail unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID: <a href="https://lfu.brandenburg.de/einwendungen">https://lfu.brandenburg.de/einwendungen</a>

zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt erneut zu äußern.

Diese Erwiderungen müssen zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung zu der bereits erhobenen Einwendung unter Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Adresse erfolgen.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020 (GVBl. II Nr. 110)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Legehennenanlage in 19357 Karstädt OT Premslin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Januar 2021

Die Klaus Middendorf Eier und Geflügel GmbH in 49143 Bissendorf, Wellbruch 1, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die auf dem Grundstück Neu Premsliner Straße 2, 19357 Karstädt OT Premslin in der Gemarkung Premslin, Flur 4, Flurstücke 99, 100 und Flur 5, Flurstücke 90 bis 97, 99/1 bereits vor dem 14. März 1999 vorhandene Legehennenanlage wesentlich zu ändern. Neben baulichen Maßnahmen wird die Tierplatzzahl durch die Änderung von 101 680 auf 110 000 Plätze erhöht.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach der Nummer 7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der vor dem 14. März 1999 erreichte Tierbestand bleibt gemäß § 9 Absatz 5 UVPG für das Erreichen oder Überschreiten der in Nummer 7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG angegebenen Größe (60 000 oder mehr Plätze) unberücksichtigt.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

# Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und der gewählten Standorte keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter

(Biotope und geschützte Alleen und Gehölze) erwarten. Durch eine UVP sind keine weiterreichenden Aussagen zu erwarten.

Auch das außerhalb des Untersuchungsgebietes vorhandene nächstgelegene SPA-Gebiet "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" sowie das in gleicher Entfernung befindliche Landschaftsschutzgebiet "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" werden auf Grund ihrer Entfernung nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

# Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Januar 2021

Die Firma wpd Windpark Nr. 454 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Sputendorf, Flur 1, Flurstück 25 und Flur 2, Flurstück 1/4 drei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen drei WEA vom Typ Nordex N 149/5.X mit je einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nabenhöhe von 105 m und einer Nennleistung von 5,7 MW.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla-

gen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im September 2022 vorgesehen.

#### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind einen Monat vom 20. Januar 2021 bis einschließlich 19. Februar 2021 über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <a href="https://www.uvp-verbund.de/bb">https://www.uvp-verbund.de/bb</a> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen **einen Monat vom 20. Januar 2021 bis einschließlich 19. Februar 2021** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, Raum E 07 in 14532 Stahnsdorf ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in das in Papierform ausgelegte Dokument eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden

- im Landesamt f
  ür Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeinde Stahnsdorf unter 03329 646-311/-314

#### notwendig.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1 für das Windeignungsgebiet "Genshagener Heide" der Gemeinde Stahnsdorf.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 20. Januar 2021 bis einschließlich 19. März 2021 unter Angabe der Vorhaben-ID 022.00.00/20 schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- bei der Gemeinde Stahnsdorf, SB Bauleitplanung, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf oder

über das Einwendungsportal unter <a href="https://lfu.brandenburg.de/einwendungen">https://lfu.brandenburg.de/einwendungen</a>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 31. Mai 2021 um 10 Uhr im Neuen Rathaus der Stadt Teltow, Ernst-von-Stubenrauch-Saal, Marktplatz 1 - 3 in 14513 Teltow. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

# Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 19357 Karstädt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Januar 2021

Die Firma ENGIE Windpark Portfolio 1 GmbH, Tempelhofer Weg 44, 10829 Berlin beantragt zwei Genehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA), davon

WEA 01 bis 04 in der Gemarkung Waterloo, Flur 3, Flurstück 77 und in der Gemarkung Karstädt, Flur 6, Flurstück 33 und Flur 7, Flurstücke 27 und 44 - Vorhaben-ID 053.00.00/19,

WEA 05 bis 07 in der Gemarkung Karstädt, Flur 6, Flurstücke 21, 25 und 45/1 - Vorhaben-ID 072.00.00/19.

Für die Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Vorhaben umfassen im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA des Typs VESTAS V 162 jeweils mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m, einer Gesamthöhe von 247 m und einer Nennleistung von 5,6 MW. Nicht Gegenstand der oben genannten Verfahren ist der Rückbau der zwanzig durch die ENGIE Deutschland GmbH im Windpark Karstädt betriebenen WEA vom Typ NORDEX N60-1,3 MW vor der Inbetriebnahme der hier gegenständlichen sieben WEA.

Bei den Vorhaben handelt es sich jeweils um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie in der Gesamtheit um die Änderung eines bestehenden Vorhabens (Windparks) nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im ersten Quartal 2022 vorgesehen.

#### Auslegung

Die Auslegung der Genehmigungsanträge sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungsund Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind einen Monat vom 20. Januar 2021 bis einschließlich 19. Februar 2021 über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <a href="https://www.uvp-verbund.de/bb">https://www.uvp-verbund.de/bb</a> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Haus 3, Zimmer 014 und in der Gemeinde Karstädt, Bauamt, Mühlenstraße 1, 19357 Karstädt, Zimmer 215 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden

- im Landesamt f
  ür Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442 551 oder per E-Mail an t11@lf
  ü.brandenburg.de,
- in der Gemeinde Karstädt unter der Telefonnummer 038797 77202

erforderlich.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Zauneidechse und FFH-Gebiete, die landschaftspflegerischen Begleitpläne und die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 20. Januar 2021 bis einschließlich 19. März 2021 unter Angabe der Vorhaben-ID 053.00.00/19 und/oder 072.00.00/19 schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam,
- bei der Gemeinde Karstädt, Bauamt, Mühlenstraße 1, 19357 Karstädt oder
- über das Einwendungsportal unter <a href="https://lfu.brandenburg.de/">https://lfu.brandenburg.de/</a>
   einwendungen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Erörterungstermin

Soweit gegenüber den Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 17. Mai 2021 um 10 Uhr im Landgasthof Graf, Straße des Friedens 22 in 19357 Karstädt. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für beide Verfahren freiwillig beantragt.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

# Wesentliche Änderung von fünf Biogasanlagen in 16928 Gerdshagen GT Rapshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Januar 2021

Die Firmen Nordmethan Produktion Falkenhagen 1 GmbH, Nordmethan Produktion Falkenhagen 2 GmbH, Nordmethan Produktion Falkenhagen 3 GmbH, Nordmethan Produktion Falkenhagen 4 GmbH und Nordmethan Produktion Falkenhagen 5 GmbH, jeweils ansässig Am Kreuzweg 2 in 16928 Gerdshagen GT Rapshagen beantragen jeweils die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die auf den Grundstücken Am Kreuzweg 2, 16928 Gerdshagen OT Rapshagen in der Gemarkung Rapshagen, Flur 44, Flurstücke 53, 54, 55, 56, 57, 60 und 61 vorhandenen fünf Biogasanlagen wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst jeweils im Wesentlichen die Erweiterung der Biogasverwertung über ein zusätzliches Blockheizkraftwerk (BHKW).

Es handelt sich dabei jeweils um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie jeweils um die Änderung eines Vorhabens nach den Nummern 8.4.2.2 S und 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

#### Auslegung

Die Auslegung der fünf Genehmigungsanträge sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die fünf Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind einen Monat vom 20. Januar 2021 bis einschließlich 19. Februar 2021 über das zentrale Internet-

portal des Landes Brandenburg unter <a href="https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west">https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west</a> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Fehrbelliner Straße 4 a, Zimmer 4.2, 16816 Neuruppin und im Sprechzimmer des Amtes Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt unter den Telefonnummern 03391 838500, -838546 oder im Amt Meyenburg unter den Telefonnummern 033968 82512, -82511 erforderlich.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Geruch, das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der Störfallverordnung sowie eine Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstandes mittels Auswirkungs- und Ausbreitungsbetrachtung der KAS-18 und KAS-32.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen die Vorhaben können jeweils während der Einwendungsfrist vom 20. Januar 2021 bis einschließlich 5. März 2021 gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BImSchG nur von Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (betroffene Öffentlichkeit) erhoben werden.

Die Einwendungen können unter Angabe der jeweiligen Vorhaben-ID 044.Ä0.00/19, 045.Ä0.00/19, 046.Ä0.00/19, 047.Ä0.00/19 und/oder 048.Ä0.00/19 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei dem Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg erhoben werden.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <a href="https://lfu.brandenburg.de/einwendungen">https://lfu.brandenburg.de/einwendungen</a>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das jeweilige Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin ist für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für die beantragten Vorhaben jeweils eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von den Vorhabensträgern vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die oben genannten Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das jeweilige Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und der gewählten Standorte keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten. Durch eine UVP sind keine weiterreichenden Aussagen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher jeweils nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

#### Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Sicherung und Rekultivierung" der Deponie Reuthen in 03130 Felixsee OT Reuthen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Januar 2021

Der Landkreis Spree-Neiße, Postfach 10 01 36, 03141 Forst (Lausitz) beantragt die Sicherung und Rekultivierung der Deponie Reuthen im Landkreis Spree-Neiße in der Gemarkung Reuthen, Flur 001, Flurstücke 237/1, 237/2, 238 sowie Flur 003, Flurstücke 8, 9/1, 9/5, 9/6 und 110.

Die vorgesehene Maßnahme umfasst die Herstellung und Ausgestaltung der Oberflächenabdichtung, die Ableitung des Oberflächenwassers und die Aufbringung der Rekultivierungsschicht zur anschließenden Bepflanzung. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt und des Menschen durch austretendes Sickerwasser und Deponiegas sowie die Eingliederung des Deponiekörpers in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Reuthen nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

# Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: <a href="https://lfu.brandenburg.de/info/t16">https://lfu.brandenburg.de/info/t16</a>.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I

S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Referat T 16 (Abfallwirtschaft)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (Windpark Waldow-Repowering I) in 15910 Schönwald bei Lübben, Ortsteil Waldow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Januar 2021

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Waldow/Brand, Flur 2, Flurstücke 238, 248 und 455 drei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben. Gleichzeitig erfolgt auf den Grundstücken in der Gemarkung Waldow, Flur 2, Flurstücke 238 und 249 ein Rückbau von zwei WKA.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Die neu beantragten WKA kumulieren mit vier Bestands-WKA, für die noch keine UVP durchgeführt wurde.

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Es wird die Neugenehmigung von zwei WKA des Typs Vestas V150-5,6 MW (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe 244 m) und einer WKA des Typs Vestas V162-5,6 MW (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m) beantragt.

Die zwei WKA V80-2.0 MW, welche durch eine WKA V162 und eine WKA V150 repowert werden, haben eine Nabenhöhe von 100 m, einen Rotordurchmesser von 80 m und eine Gesamthöhe von 140 m.

Das Vorhaben beansprucht landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker/Intensivgrünland) von insgesamt 11 675 m². Davon werden 1 375 m² vollversiegelt (Fundamente) und 10 300 m² teilversiegelt (3 115 m² Kranstellflächen und 7 185 m² Zuwegungen). Vorhandene Wege werden auf 4,5 m verbreitert und Kurvenradien nach Erfordernis aufgeweitet.

#### 2. Standort des Vorhabens

Das Vorhabengebiet befindet sich westlich der Autobahn A13, im nördlichen Bereich des Windeignungsgebietes (WEG) Nummer 05 "Waldow/Brand" des mittlerweile für ungültig erklärten sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Die Abstände der neuen drei WKA zu den Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortschaften betragen 1 km bis Waldow, 2,5 km bis Schönwalde und 2,9 km bis Freiwalde. Im Umkreis von 2,3 bis 5 km befinden sich folgende Schutzgebiete: FFH und NSG "Magerrasen Schönwalde", FFH "Magerrasen Schönwalde Ergänzung", LSG "Dahme-Heideseen", FFH und NSG "Urstromtal bei Golßen", NSG "Prierow bei Golßen" und FFH "Dahmetal Ergänzung". Die Trinkwasserschutzgebiete "Rietzneuendorf" und "Schönwalde" sind 1,6 km entfernt. Bodendenkmale werden vom Vorhaben nicht berührt und Baudenkmale sind 1,5 bis 3,9 km entfernt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand wurde weitestgehend minimiert. Trotz optimierter Planung ist die Herstellung der Zuwegung mit dem Verlust von zwei Erlen verbunden. Eine Nutzung von Flächen, die besonders geschützte faunistische und floristische Arten enthalten, erfolgt nicht.

Durch den Anlagenbetrieb können Belästigungen durch Schall und Schattenwurf sowie die Blinklichter der Flugsicherungsbefeuerung hervorgerufen werden. Diese Beeinträchtigungen sind durch den Einsatz von Rotorblättern mit Sägezahn-Hinterkanten, Schattenwurf-Abschaltmodulen und bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung minimierbar. Auswirkungen auf Tiere sind prinzipiell nicht auszuschließen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere können durch mehrere Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen begrenzt und/oder kompensiert werden (beispielsweise keine Bautätigkeit zur Brutzeit/alternativ ökologische Baubegleitung, Fledermaus-Abschaltzeiten, Entsiegelung, Gehölzanpflanzung). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (nur Ersatzzahlung möglich) sind unvermeidlich, wobei das Gebiet bereits durch die vorhandenen WKA, die 380-kV-Leitung und die Autobahn A13 vorbelastet ist. Die Schutzgebiete befinden sich in ausreichender Entfernung von den WKA, so dass keine Beeinträchtigung ihrer Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten ist. Risiken durch Eisabwurf, Blitzeinschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch zahlreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüfte Standsicherheitsnachweise entgegengewirkt.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und unter Berück-

sichtigung der bestehenden WKA nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

#### Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Mastgeflügelanlage in 15320 Neutrebbin

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde Vom 12. Januar 2021

Dem Landwirtschaftsbetrieb Frank Brinkmeier, Klein Neuendorfer Straße 10 in 15324 Letschin wurde die folgende Genehmigung, nebst benannter Rechtsbehelfsbelehrung, erteilt:

#### "I. Entscheidung

1. Dem Landwirtschaftsbetrieb Frank Brinkmeier, Klein Neuendorfer Straße 10 in 15324 Letschin, wurde die Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG erteilt, eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen auf dem Grundstück in 15320 Neutrebbin, Wriezener Straße, Gemarkung Neutrebbin, Flur 2, Flurstücke 331, 439 und 443 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

- Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO (Errichtung der Silobehälter in den Abstandsflächen der Mastställe)
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).
- Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Für diese Entscheidung erfolgt die Festsetzung von Gebühren und Auslagen in einem separaten Bescheid.

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden."

Die Genehmigung beinhaltet die Umnutzung der bestehenden Tierhaltungsanlage (Enten-/Putenmastanlage) in eine genehmigungsbedürftige Mastgeflügelanlage für Hähnchen mit 50 000 Mastgeflügelplätzen. Ferner sollen diverse Nebeneinrichtungen (Sammelgruben für Abwasser - das Niederschlagswasser der Dach- und befestigten Hofflächen soll in eine Vorflut abgeleitet werden -) errichtet und die Futtersilos umgestellt beziehungsweise teilweise rückgebaut werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 30.027.00/19/7.1.3.1GE/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

# In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt für die Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen nebst Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen maßgeblich.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit dem Az.: 32.42.12/Nt-20-0001 zur Einleitung von Niederschlagswasser über einen Ableitungsgraben in den Graben III/36 erteilt.

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die wasserrechtliche Erlaubnis liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 14. Januar 2021 bis einschließlich 27. Januar 2021

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Freienwalder Straße 48, Zimmer 107 in 16269 Wriezen,
- im Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12, Haus B, Zimmer B 005 in 15306 Seelow

aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter Telefonnummer 0335 560-3182 oder E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung unter Telefonnummer 033456-39925 oder E-Mail: <u>bundrock@barnim-oderbruch.de</u>,
- im Landkreis Märkisch-Oderland unter Telefonnummer 03346 850 73-14 oder -15 beziehungsweise E-Mail: gabriele\_menzel@landkreismol.de; kerstin\_richter@landkreismol.de

Darüber hinaus und weil es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid nebst Antragsunterlagen zeitgleich auf folgender Internetseite unter der ID Ost-G02719 veröffentlicht:

https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost.

#### Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist von den Personen die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail: - T13@lfu.brandenburg.de - angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam) erhoben werden.

Gegen die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntmachung Widerspruch beim Landkreis Märkisch-Oderland erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow einzulegen.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
und
Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" Änderungsantrag Nummer 42 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Vom 23. November 2020

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Flughafen Berlin-Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Änderungsantrag Nummer 42 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" vom 13. August 2004 beantragt.

Gegenstand des Planänderungsantrages Nummer 42 der FBB ist vor allem die Herstellung eines unterirdischen Schachtbauwerks mit einer Absperrarmatur im Zuge der Verlängerung der im Bestand befindlichen Flugbetankungsanlage. Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich der Flugbetriebsfläche Vorfeld A Süd. Um die Betankung der Luftfahrzeuge mittels Unterflurbetankung auch auf diesen Positionen sicherzustellen, soll die derzeit an der Position A12 endende Hauptleitung (DN400) um 300 m nach Osten verlängert werden. Die Verlängerung der Leitung soll den planfestgestellten Plänen entsprechen; der zusätzliche Schacht V00 ist nicht planfestgestellt.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen, da es sich um eine Änderung des Vorhabens "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" handelt, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Planänderung vor Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens "Ausbau des Verkehrslandeplatzes Cottbus/Neuhausen"

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Planfeststellungsbehörde Vom 16. Dezember 2020

Die Vorhabenträgerin, die Flugplatzgesellschaft Cottbus/Neuhausen mbH, beantragt nach § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine Änderung des planfestgestellten, noch nicht fertiggestellten Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Cottbus/Neuhausen und reicht hierfür vorläufige Antragsunterlagen ein.

Die Vorhaben zielen im Wesentlichen auf eine weitere Optimierung der Ausbauplanung auf der Grundlage zwischenzeitlich neuer wirtschaftlicher Überlegungen der Vorhabenträgerin, welche unter anderen mit einer Verkleinerung der Fachplanungsgrenze, der Neuordnung der planfestgestellten Hochbauflächen und mit der Reduzierung befestigter Flugbetriebsflächen (Rollbahnen und Vorfelder) sowie den damit einhergehenden Kosteneinsparungen verbunden sind.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Absatz 1 UVPG wird von der Luftfahrtbehörde von Amts wegen geprüft und festgestellt. Ein Änderungsvorhaben mit unbedingter UVP-Pflicht im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit dessen Anlage 1 Nummer 14.12.1 (Spalte 1, Buchstabe X) liegt nicht vor. Es bedarf jedoch einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit dessen Anlage 1 Nummer 14.12.2 (Spalte 2, Buchstabe A).

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das Änderungsvorhaben im Vergleich mit dem planfestgestellten Ausbau, für welchen eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung im früheren Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, sowie unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer neuerlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen und eigener Informationen. Das luftverkehrsrechtliche Zulassungsverfahren wird nunmehr fortgeführt.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig durch förmliche Rechtsbehelfe anfechtbar.

Die Begründung der Entscheidung sowie deren zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Diese können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (unter 03342 4266-4102) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld eingesehen werden.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Dezernat 41, Fachplanung, Umwelt- und TöB-Angelegenheiten

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Berlin-Buch Betriebsstandort"

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Vom 1. Dezember 2020

Die Helios Klinikum Berlin-Buch GmbH beantragte am 3. August 2020 die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf dem Gelände des Helios Klinikums in Berlin Buch. Der Landeplatz soll als Betriebsstandort für einen dritten Rettungshubschrauber in Berlin dienen.

Es handelt sich dabei um ein Verkehrsvorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 5 UVPG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

#### Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens der DEGES GmbH: "Beidseitige Erweiterung der Tank- und Rastanlage Linumer Bruch der Bundesautobahn 24"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vom 14. Dezember 2020

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 14. Dezember 2020 (Gesch.-Z.: 2112-31101/0024/010) ist der Plan für das Bauvorhaben

"Erweiterung der Tank- und Rastanlage Linumer Bruch Nord (nördliche Richtungsfahrbahn, Fahrtrichtung Hamburg) zwischen Betriebs-km 224+922 und 225+291 und der Tank- und Rastanlage Linumer Bruch Süd (südliche Richtungsfahrbahn, Fahrtrichtung Berlin) zwischen Betriebs-km 225+204 und 225+897 der Bundesautobahn (BAB) 24 einschließlich der teilweisen Verlegung der sonstigen öffentlichen Straße "Weg zum BAB-Rasthof Linumer Bruch" sowie landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Fehrbellin (Gemarkung Linum) und der Stadt Rheinsberg (Gemarkung Flecken-Zechlin) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin"

festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

#### II.

- Da es sich um ein Vorhaben handelt, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
- Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 18. Januar 2021 bis einschließlich zum 1. Februar 2021
  - in der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 16833 Fehrbellin (Tel. 033932 595-0) und
  - in der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg (Tel.: 033931 55101)

nach Terminvereinbarung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

- Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
- 4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).
- 5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
- 6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (https://lbv.brandenburg.de/683.htm) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

#### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

- Erweiterung der Tank- und Rastanlage Linumer Bruch Nord an der BAB 24 (zwischen Betriebs-km 224+922 und 225+292) um 45 LkW-Parkstände und Errichtung einer separaten Stellfläche für das Abstellen von Groß- und Schwertransportfahrzeugen auf einer Länge von circa 160 m und einer Breite von 4,50 m
- Erweiterung der Tank- und Rastanlage Linumer Bruch Süd an der BAB 24 (zwischen Betriebs-km 225+204 und 225+897) um 45 LkW-Parkstände, Errichtung einer separaten Stellfläche für das Abstellen von Groß- und Schwertransportfahrzeugen auf einer Länge von circa 160 m und einer Breite von 4,50 m sowie Bau eines Toilettenhäuschens
- teilweise Verlegung der sonstigen öffentlichen Straße "Weg zum BAB-Rasthof Linumer Bruch" auf einer Länge von circa 450 m sowie
- landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

in der Gemeinde Fehrbellin (Gemarkung Linum) und der Stadt Rheinsberg (Gemarkung Flecken-Zechlin) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

#### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan des Landes Brandenburg - endvertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH - handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dem Planfeststellungsbeschluss als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

#### Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Hardenbergstraße 31 10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) erhoben werden.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

#### BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

#### Zwangsversteigerungssachen

### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutei-

len. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

#### Donnerstag, 25. Februar 2021, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Glienick Blatt 961** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.: 1, Gemarkung Glienick, Flur 5, Flurstück 453, Gebäudeund Freifläche, Wohnen, Werbener Straße 6, Größe 420 m²

versteigert werden.

#### Amtsblatt für Brandenburg

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 1 vom 13. Januar 2021

Der Verkehrswert ist auf 144.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.09.2019 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15806 Zossen OT Glienick, Werbener Straße 6. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 53/19

#### Güterrechtsregistersachen

#### Amtsgericht Potsdam

GR 385 - 17.11.2020 - Eheleute Sonja Maria Hösch und Ulf Oliver Hösch. Durch notariellen Ehevertrag vom 22.07.2020 wurden Bestimmungen nach der Europäischen Unterhaltsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 4/2009 (EuUntVO)), nach der Europäischen Erbrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (EuErbVO)) und nach der Europäischen Güterrechtsverordnung (Verordnung (EU) 2016/1103 (EuGüVO)) vereinbart.

#### **Amtsgericht Oranienburg**

Peter Horst Schuster, geb. am 11.08.1972 und <u>Donnée</u> Marie Schuster, geb. Steffen, geb. am 14.02.1981, beide wohnhaft: Schönfließer Straße 17, 16552 Mühlenbecker Land-Schildow haben durch Vertrag vom 07.10.2020 Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten haben in dem genannten Vertrag das Recht jedes Ehegatten, gemäß § 1357 BGB Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ausgeschlossen. Amtsgericht Oranienburg

Eingetragen am 22.12.2020

Az.: GR 269

#### SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

#### Landesamt für Soziales und Versorgung

Der abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Bärbel Hamann**, Dienstausweis-Nr. **219975**, ausgestellt am 10.12.2019, Gültigkeitsvermerk bis zum 09.12.2029, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

#### $Land kreis\ Oberspreewald\text{-}Lausitz$

Die abhandengekommenen Dienstsiegel des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dienstsiegel-Nr. 32, Durchmesser: 35 mm, und Dienstsiegel-Nr.: 50, Durchmesser 20 mm, werden hiermit seit dem 05.11.2020 für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter <a href="www.landesrecht.brandenburg.de">www.landesrecht.brandenburg.de</a> (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.

D

36